



**Schutzschirm
für Menschen**

© regine schöttl - Fotolia.com



<http://www.kpoe-steiermark.at>

DSA Karin Gruber, Tel.Nr. 0316/877-5101

Richtsätze für das Jahr 2018

PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2018

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 909,42	€ 863,04
Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	€ 1.363,52	€ 1.293,98
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 140,32	€ 133,16

Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 334,49
Halbwaise über 24 Jahre	€ 594,40
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 502,24
Vollwaise über 24 Jahre	€ 909,42

Kinderzuschuss zur Eigenpension: € 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

Alleinstehende Personen, die mindestens 30 Jahre gearbeitet haben bekommen 1.022,00 Euro Mindestpension.

PFLEGEgeld

Das Pflegegeld beträgt monatlich (unverändert)

Stufe	Stunden/Monat	Bezug
Stufe 1	65	€ 157,30
Stufe 2	95	€ 290,00
Stufe 3	120	€ 451,80
Stufe 4	160	€ 677,60
Stufe 5	180	€ 920,30
Stufe 6	über 180 *	€ 1.285,20
Stufe 7	über 180 **	€ 1.688,90

* Daueraufsicht

** Alle Extremitäten unbeweglich

www.mindestsicherungsrechner.at

INTERNET-ADRESSEN

www.help.gv.at Wegweiser durch Behörden
www.sws.or.at Wohnungsservice Graz
www.ams.or.at Arbeitssuche
www.schuldnerinnenberatung.at
www.soziales.steiermark.at
 u.a. Formulare für Wohnunterstützungsanträge,
 Wohnunterstützungsrechner



Unterstützt und hergestellt vom
 Landtagsklub der KPÖ Steiermark.
 8010 Graz, Landhaus.
 Tel. 0316 / 877 51 01.

MINDESTSICHERUNG

Im September 2016 wurde die Mindestsicherung neuerlich verschlechtert, der ergänzende Wohnungsaufwand wurde abgeschafft und die Kinderrichtsätze reduziert.

Die Mindeststandards betragen für 2018

Alleinstehende und Alleinerzieher/innen	€ 863,04
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 647,28
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist	€ 431,52
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 155,35
- ab dem vierten Kind	€ 129,46

www.mindestsicherungsrechner.at

<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at>

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/>

<http://www.stipendienrechner.at/>

Wohnunterstützungsrechner:



PENDLERRECHNER: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

WOHNUNTERSTÜTZUNGSRECHNER des Landes Steiermark: <http://tinyurl.com/z65ztm5>

https://egov.stmk.gv.at/at.gv.stmk.wbf_wbr-p/web/index.xhtml?jsessionId=+BnWQS+8+HpJ6-FztdhJglmG?dswid=-9094

EINMALIGE UNTERSTÜTZUNG

Lt. § 7 (2) a) 3. Sozialhilfegesetz können Menschen, deren ausreichender Lebensbedarf nicht gesichert ist, bei Bedarf um einmalige Unterstützung ansuchen. Darauf besteht ein Rechtsanspruch und es muss ein Bescheid ausgestellt werden.

HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz **kann in besonderen Notsituationen** (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 909,42
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.045,83
für Ehepaare	€ 1.363,52
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.568,05
Erhöhung der Grenze pro Sorgspflicht	€ 140,32

Rezeptgebühr pro Medikament steigt von 5,85 auf 6,00 Euro

Radio- und Fernseh-GEBÜHRENBEFREIUNG / Telefonentgeltzuschuss

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen (**Transferleistungeng, keine Gehälter !**) bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.018,55
für Ehepaare	€ 1.527,14
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 157,16

Ökostrompauschale

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

FAMILIENBEIHILFE

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch. Die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 172,40	€ 180,30	€ 199,90	€ 223,50

Diese monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 7,10 für jedes Kind
3 Kinder	€ 17,40 für jedes Kind
4 Kinder	€ 26,50 für jedes Kind
5 Kinder	€ 32,00 für jedes Kind
6 Kinder	€ 35,70 für jedes Kind
7 Kinder	€ 52,00 für jedes Kind

Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 20,00 monatlich ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Für jedes erheblich behinderte Kind (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 155,90 – **die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines Schulstartgeldes in der Höhe von € 100,- für 6 bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung) bis zu € 16.449,-.

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Die Zeit die man bei seinem Kind verbringen möchte, kann frei gewählt werden zwischen 365 bis 851 Tagen. Wenn sich die Eltern abwechseln verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1063 Tage.

Je nachdem, welche Anspruchsdauer man wählt, beträgt das Kinderbetreuungsgeld zwischen 33,88 Euro täglich und 14,53 Euro täglich (das sind zwischen rd 1.050 und 450 Euro monatlich). Sie können die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes online selbst berechnen und zwar mit dem Kinderbetreuungsgeldrechner unter: <http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten (bis zu € 2000,- pro Monat).

Für Alleinerzieher/innen oder Familien mit sehr geringem Einkommen wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

Arbeitnehmerveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahre rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht.

Der **Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag** kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt monatlich € 438,05.

Schulden: Seit 1.11.2017 gilt eine verbesserte Regelung beim Privatkonkurs (keine 10% Quote, 5 Jahre bis zur Restschuldbefreiung). **Info:** Schuldnerberatung, Erstkontakt telefonisch unter 0316/ 372 507.

Unterstützungsfonds

Familienhärteausgleich: Familien, die unverschuldete in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Antragsformular: BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/4, Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. Auskünfte: 01-71100

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung: Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist/innen) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten, Diätmaßnahmen usw.) Tel. 050303/34453.

Josef-Krainer-Hilfsfonds: Burgring 4/Part/2, 8010 Graz, Tel: 0316/877-2963, einmalige Unterstützung – tägl. 8-12 Uhr. Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

Licht ins Dunkel: nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/5338688

Sozialservicestelle des Landes: Burggasse 7-9, 8010 Graz, **HOTLINE gratis 0800/201010**

Unterstützungsfonds der Krankenkassen – zuständige Krankenkasse.

Wohnungssicherungsstelle: Bei Mietenrückständen bzw. drohender Delogierung können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden. Tel. 0316 / 8015-750